



Allgemeine Geschäftsbedingungen

TRIMIT CH AG, Stansstad

Version 1.0

Gültig ab 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich.....	3
2.	Vertragsschluss.....	3
3.	Leistungserbringung.....	4
4.	Termine, höhere Gewalt.....	4
5.	Mitwirkungspflichten des Kunden.....	5
6.	Vergütung.....	5
7.	Nutzungsrechte.....	6
8.	Leistungsänderungen.....	7
9.	Haftung.....	7
10.	Kündigung.....	8
11.	Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrechte.....	8
12.	Geheimhaltung.....	8
13.	Datenschutz.....	10
14.	Änderungen der AGB.....	10
15.	Schlussbestimmungen.....	10

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleistungen (im Folgenden: "AGB") gelten für die Erbringung von Leistungen (im Folgenden: "Dienstleistungen") durch die TRIMIT CH AG (im Folgenden: "TRIMIT CH") für den Auftraggeber (im Folgenden: "Kunde"), sobald ein Angebot oder eine Auftragsbestätigung der TRIMIT CH (siehe Ziff. 2) für einen Kunden vorliegt. Mit der Bestellung erklärt der Kunde, dass ihm die AGB bekannt sind und er mit diesen einverstanden ist. Die widerspruchslöse Entgegennahme einer von TRIMIT CH bewirkten Leistung durch den Kunden genügt für die Geltung dieser AGB. Sie gelten für die Dauer der Geschäftsbeziehung.
- 1.2. Die vorliegenden AGB gelten nicht für Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten im Sinne von Art. 8 UWG.
- 1.3. Individuelle, schriftlich bestätigte Vertragsabreden, insbesondere in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung der TRIMIT CH, haben Vorrang vor den vorliegenden AGB. Für den Nachweis des Inhalts sind die schriftlichen Vereinbarungen von TRIMIT CH und dem Kunden massgebend.
- 1.4. Die Dienstleistungen der TRIMIT CH erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Angebotes von TRIMIT CH, der Bestellung des Kunden, der Auftragsbestätigung von TRIMIT CH und diesen AGB. Dies gilt auch dann, wenn TRIMIT CH in Kenntnis von abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Dienstleistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter enthalten. Allfällig abweichende AGB des Kunden haben keine Geltung. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden durch die Annahme und Durchführung seines Auftrags nicht anerkannt, ausser, wenn TRIMIT CH ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote von TRIMIT CH sind freibleibend und unverbindlich, soweit ein Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird oder eine bestimmte Annahmefrist enthält. Die angebotenen Preise sind während 30 Tagen ab Ausstellungsdatum verbindlich.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden hat schriftlich zu erfolgen und gilt als rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags. Wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, kann TRIMIT CH das Angebot innerhalb von 20 Werktagen (montags bis freitags) ab Zugang annehmen.
- 2.3. Die Annahme durch TRIMIT CH erfolgt regelmässig durch schriftliche Erklärung (z. B. durch schriftliche Auftragsbestätigung), ausnahmsweise durch elektronische Erklärung oder durch Ausführung der Dienstleistungen durch TRIMIT CH auf der Grundlage des zugrunde liegenden Angebots.
- 2.4. Das Angebot, die Bestellung, die Auftragsbestätigung sowie diese AGB sind Bestandteile des jeweiligen Vertrages. Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen werden gegebenenfalls in einem Leistungsschein geregelt, der ebenfalls Vertragsbestandteil ist. Im Falle eines Widerspruches dieser Vertragsbestandteile gilt die folgende Rangfolge:
 - a) Leistungsschein
 - b) Auftragsbestätigung
 - c) Angebot
 - d) Bestellung
 - e) AGB

- 2.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss TRIMIT CH gegenüber abgibt (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser AGB genügt auch die Übermittlung per E-Mail.

3. Leistungserbringung

- 3.1. TRIMIT CH erbringt die Dienstleistungen, die im Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder dem Leistungsschein beschrieben sind. Der Leistungsumfang und die Eigenschaften der von TRIMIT CH zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich ausschliesslich aus den vorgenannten Vertragsdokumenten. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschliesslich durch Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.
- 3.2. Werden zusätzliche oder nachträglich Dienstleistungen schriftlich verlangt, werden diese separat in Rechnung gestellt. Dienstleistungen, welche nicht im Angebot, in der Bestellung, oder in der Auftragsbestätigung enthalten sind, werden zu den bei der Ausführung geltenden Preisen in Rechnung gestellt.
- 3.3. TRIMIT CH ist zur Leistungserbringung durch Dritte berechtigt. TRIMIT CH wird den Kunden informieren, sofern zur Leistungserbringung Dritte eingesetzt werden.
- 3.4. TRIMIT CH wird die Dienstleistungen eigenverantwortlich, insbesondere hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Dienstleistungen, erbringen, soweit die Vertragsdokumente nicht eine bestimmte Leistungsausführung vorschreiben. Nur TRIMIT CH ist gegenüber eingesetzten Mitarbeitern und Unterauftragnehmern weisungsbefugt.
- 3.5. TRIMIT CH wird für die zu erbringenden Leistungen qualifiziertes Personal einsetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiter. TRIMIT CH entscheidet eigenverantwortlich, welche Mitarbeiter eingesetzt werden.

4. Termine, höhere Gewalt

- 4.1. Vereinbarte Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 4.2. Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen, damit TRIMIT CH die Dienstleistungen ungehindert erbringen kann. Wenn der Kunde den Arbeitsumfang nachträglich erweitert, ändert oder seinen Mitwirkungspflichten nicht, verspätet oder ungenügend nachkommt, sind allfällig vereinbarte Termine angemessen zu verschieben und anzupassen, ansonsten die durch Verzögerungen entstandenen Zusatzkosten zu Lasten des Kunden gehen. Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Erfüllung einer Leistungspflicht wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Verpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Höhere Gewalt liegt insbesondere auch im Fall von Streiks, Krieg, Aussperrungen, Seuchen, Pandemien, behördlichen Anordnungen, externen Sicherheitsereignissen (z.B. Hackerangriffe, Angriffe durch Computerviren oder Vandalismus) und dem Ausfall öffentlicher Netze vor. Unverzüglich, nachdem die von der höheren Gewalt betroffene Partei die Behinderung der Leistungserbringung der anderen Partei mitgeteilt hat, und danach in regelmässigen Abständen, müssen die Parteien sich nach Kräften darum bemühen, sich durch die Planung und Ergreifung angemessener Schritte auf ein Vorgehen zu verständigen, das die fortgesetzte Leistungserbringung infolge des Ereignisses höherer Gewalt ermöglicht. Ist eine solche Verständigung nicht möglich und ist zudem aufgrund der Art der Behinderung nicht zu

erwarten, dass eine Partei die ihr obliegenden Leistungen innerhalb einer zumutbaren Zeit erbringt, so ist die jeweils andere Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeiten von TRIMIT CH zu jeder Zeit nach besten Kräften zu unterstützen. Er ist verpflichtet, alle für die Erbringung der von TRIMIT CH geschuldeten Dienstleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und für TRIMIT CH kostenlos zu erbringen.
- 5.2. Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählt es insbesondere, alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die für TRIMIT CH zur ordnungsgemässen Erbringung der Leistungen erforderlich sind, u.a. die Beibringung von erforderlicher Infrastruktur, Lizenzen, Unterlagen, Auskünften und sonstigen Informationen und Gegenständen, die Schaffung der technischen, baulichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie die rechtzeitige und bedarfsgerechte Herbeiführung von Abstimmungen und Entscheidungen. Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und dem Leistungsschein ergeben.
- 5.3. TRIMIT CH darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom Kunden übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, soweit TRIMIT CH nicht erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 5.4. Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für TRIMIT CH bei Fragen zu Details der Erbringung der Dienstleistungen, dem gegebenenfalls auch die Koordination bei mehreren beteiligten Unternehmen obliegt.
- 5.5. Erbringt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder sonst nicht in der Weise, die erforderlich ist, damit TRIMIT CH ihrerseits die geschuldeten Dienstleistungen vertragsgemäss erbringen kann, und setzt er damit unmittelbar oder mittelbar eine Ursache für eine Verzögerung der Leistungserbringung durch TRIMIT CH, verschieben sich etwaig vereinbarte Leistungstermine automatisch in angemessenem Umfang inklusive einer angemessenen Wiederanlaufzeit. TRIMIT CH ist berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich der durch die Verletzung der Mitwirkungspflichten entstandenen Mehrkosten zu verlangen. Die Mehrkosten sind auf der Grundlage der in der jeweils gültigen, auf der Webseite von TRIMIT CH veröffentlichten Preisliste enthaltenen Stundensätze zu berechnen. Weitergehende Ansprüche von TRIMIT CH wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten bleiben davon unberührt.

6. Vergütung

- 6.1. Vorbehältlich abweichender Vereinbarungen werden die von TRIMIT CH zu erbringenden Dienstleistungen nach Aufwand vergütet. Für die Vergütung nach Aufwand sowie für Reise-, Übernachtungskosten sowie sonstige Spesen gilt die jeweils aktuelle, auf der Webseite von TRIMIT CH veröffentlichte Preisliste. Die bei Vertragsschluss aktuelle Preisliste ist dem jeweiligen Vertrag als Anhang beigelegt. Sämtliche Vergütungen werden zuzüglich der gesetzlichen MWST in Rechnung gestellt.

- 6.2. Kostenvoranschläge, insbesondere Aufwands- und Kostenschätzungen in Angeboten oder Auftragsbestätigungen von TRIMIT CH, sind unverbindlich, soweit sie nicht als Festpreise vereinbart wurden oder nicht der bei Vertragsschluss aktuellen Preisliste entsprechen.
- 6.3. Im Falle einer Vergütung nach Stundenaufwand wird TRIMIT CH dem Kunden die von den Mitarbeitern zu führenden Stundenabrechnungen zur Freigabe vorlegen. Der Kunde wird diese unverzüglich prüfen und freigeben.
- 6.4. Soweit nicht anders vereinbart, werden die tatsächlich erbrachten Leistungen sowie Kosten und Spesen zum Beginn eines jeden Monats für den vorhergehenden Monat in Rechnung gestellt. TRIMIT CH wird die MWST gesondert ausweisen.
- 6.5. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Leistet der Kunde den ausstehenden Rechnungsbetrag nicht termingerecht, gerät er in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Im Falle des Verzuges ist TRIMIT CH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlich zulässigen Zinssätze in Rechnung zu stellen. TRIMIT CH bleibt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens vorbehalten.

7. Nutzungsrechte

- 7.1. An allen von TRIMIT CH dem Kunden ausgehändigten Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (z.B. Software, Angebote, Kataloge, Preislisten, Kostenvoranschläge, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und -spezifikationen, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behält sich TRIMIT CH sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor, soweit diese nicht ausdrücklich an den Auftraggeber übertragen werden.
- 7.2. Dem Kunden steht vorbehaltlich abweichender oder ergänzender Regelungen das unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die ihm von TRIMIT CH zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse für den vertraglichen Zweck und innerhalb des eigenen Geschäftsbetriebs zu nutzen. Kopieren, Weiterübertragung an Dritte und Unterlizenzierung von Dritten oder anderweitige Zugänglichmachung sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRIMIT CH zulässig. Arbeitsergebnisse sind alle schutzrechtsfähigen Gegenstände, die von TRIMIT CH auf der Grundlage dieser AGB für den Kunden erstellt oder im Sinne von Ziff. 7.1 zur Verfügung gestellt werden.
- 7.3. Soweit der Kunde aufgrund einer speziellen schriftlichen Vereinbarung kein ausschliessliches Nutzungsrecht an Arbeitsergebnissen von TRIMIT CH erworben hat, bleibt TRIMIT CH berechtigt, zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwandtes eigenes Wissen oder eigenes Wissen seiner Mitarbeiter sowie benutzte Module, Werkzeuge oder Verfahren, die zur Wiederverwendung im eigenen Geschäftsbetrieb oder anderen Geschäftsbeziehungen bestimmt oder geeignet sind, zu verwenden.
- 7.4. An Softwareprogrammen, welche TRIMIT CH dem Kunden zur Verfügung stellt und welche TRIMIT CH von Dritten bezogen hat und bezüglich derer der Kunde nicht unmittelbar von dem Dritten Nutzungsrechte eingeräumt bekommt, räumt TRIMIT CH dem Kunden nur Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie diese TRIMIT CH selbst von dem Dritten eingeräumt worden sind und wie es das Rechtsverhältnis mit dem Dritten gestattet. TRIMIT CH wird den Kunden in den Vertragsunterlagen auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen der Drittsoftware hinweisen. Auf Verlangen des Kunden wird TRIMIT CH unverzüglich die massgeblichen vertraglichen Bestimmungen des Rechtsverhältnisses mit dem Dritten zur Verfügung stellen.

- 7.5. Die Schutzrechte an dem Kunden zur Verfügung gestellter Software einschliesslich Programmbeschreibung, Quellcode und Dokumentation in schriftlicher lesbarer Form verbleiben bei TRIMIT CH. Softwarelösungen, welche durch TRIMIT CH entwickelt wurden, sind geistiges Eigentum von TRIMIT CH. Der Kunde hat, vorbehältlich abweichender schriftlicher Vereinbarung, grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode, Softwarebibliotheken, Programmbeschreibung und/oder Teile davon.

8. Leistungsänderungen

- 8.1. Der Kunde kann Änderungen und Ergänzungen der Dienstleistungen vorschlagen. Der Kunde hat den Änderungsvorschlag detailliert zu beschreiben und TRIMIT CH schriftlich oder per E-Mail zu übersenden.
- 8.2. TRIMIT CH prüft innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 10 Werktagen ab Zugang des Änderungsvorschlags, ob der Änderungsvorschlag des Kunden für TRIMIT CH in zumutbarer Weise umsetzbar ist. Das Ergebnis der Prüfung teilt TRIMIT CH dem Kunden mit, im Falle der Umsetzbarkeit zusammen mit den sich aus der Änderung ergebenden Vergütungsänderungen und Veränderungen des Leistungszeitraums in Form eines schriftlichen Angebots. TRIMIT CH ist nicht dazu verpflichtet, ein solches Angebot abzugeben. Den Zeitaufwand für die Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens, insbesondere der Prüfung des Änderungsvorschlags, stellt TRIMIT CH dem Kunden auf der Grundlage der jeweils aktuellen, auf der Webseite von TRIMIT CH veröffentlichten Preisliste in Rechnung.
- 8.3. Der Kunde wird das Angebot innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang des Angebots prüfen und TRIMIT CH seine Entscheidung mitteilen. Nimmt der Kunde das Angebot an, so werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Die Annahme ist schriftlich gegenüber TRIMIT CH zu erklären. Nimmt der Kunde das Angebot nicht oder nicht rechtzeitig an, werden die Vertragspartner den Vertrag nach den zuvor getroffenen Vereinbarungen durchführen.

9. Haftung

- 9.1. TRIMIT CH haftet unbeschränkt nur in folgenden Fällen:
- a) Bei einer gesetzlichen Haftung für Schäden wegen einer garantierten Beschaffenheit der Leistungen;
 - b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - c) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
 - d) bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen schuldhaften Pflichtverletzungen die zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führen.
- 9.2. Soweit nicht ein Fall gemäss Ziff. 9.1 vorliegt, haftet TRIMIT CH für einfache Fahrlässigkeit nur, wenn eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Dies gilt auch für das Handeln von Erfüllungsgehilfen. Bei Verletzung einer solchen Pflicht ist die Haftung auf die Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 9.3. Ausser in den Fällen gemäss Ziff. 9.1 ist die Haftung von TRIMIT CH für mittelbare Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechungen sowie Folgeschäden, ausgeschlossen.
- 9.4. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmässiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung für Datenverlust besteht darüber hinaus nur, soweit der Kunde durch entsprechende Datensicherungsmassnahmen sichergestellt hat, dass die Daten aus

Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Nicht für Datenverlust haftet TRIMIT CH dann, wenn der Datenverlust auf Störungen oder Versagen der kundeninternen Infrastruktur zurückzuführen ist.

- 9.5. Die Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gemäss vorstehender Ziffern 9.2 bis 9.4 gelten auch für die ausservertragliche Haftung und zugunsten der Erfüllungsgehilfen von TRIMIT CH.
- 9.6. Mit Ausnahme von vertraglich ausdrücklich vereinbarten Garantieleistungen übernimmt TRIMIT CH keinerlei Haftung irgendwelcher Art für direkte oder indirekte Schäden.

10. Kündigung

- 10.1. Handelt es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis und ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine vereinbarte Mindestvertragslaufzeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 10.2. Eine Kündigung bedarf für ihre Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform. Jede Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 10.3. Im Fall einer Kündigung sind die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen gemäss Ziff. 6 zu vergüten.
- 10.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist steht den Parteien dann zu, wenn die Weiterführung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund für TRIMIT CH liegt z.B. insbesondere dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist. Die Geltendmachung von Schadensersatz durch den kündigenden Vertragspartner bleibt unberührt.

11. Abtretung, Verrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 11.1. Der Kunde ist zur Verrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur dann berechtigt, wenn sein deswegen geltend gemachte Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten und von TRIMIT CH anerkannt ist.
- 11.2. Der Kunde ist zur Abtretung seiner Rechte aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von TRIMIT CH berechtigt, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. TRIMIT CH und der Kunde verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages sowie alle sonstigen vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht gegenüber solchen Personen, die zur Kenntnisnahme befugt und gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind oder soweit sie der Wahrnehmung eigener Ansprüche entgegensteht. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Informationen, Unterlagen, Angaben und Daten, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Es ist den Parteien insbesondere untersagt,

- a) unbefugten Personen innerhalb oder ausserhalb des Unternehmens vertrauliche Informationen offenzulegen oder solchen unbefugten Personen den Zugriff auf die vertraulichen Informationen zu ermöglichen;
- b) vertrauliche Informationen zu anderen Zwecken als zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag zu nutzen oder zu erlangen. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.3;
- c) vertrauliche Informationen durch das Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines nicht öffentlich verfügbar gemachten Produkts oder Gegenstands zu erlangen (sog. Reverse Engineering) oder dies zu versuchen, soweit solches zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht erforderlich ist, oder
- d) vertrauliche Informationen der rechtmässigen Kontrolle der jeweiligen Partei zu entziehen.

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf die vertraulichen Informationen verbundener Unternehmen der Parteien.

12.2. Der Begriff vertrauliche Informationen umfasst nicht solche Informationen, die

- a) gemeinfrei bzw. allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch eine der Parteien oder deren Repräsentanten);
- b) sich bereits rechtmässig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz einer Partei befunden hatten, bevor sie diese von der anderen Partei erhalten hat;
- c) oder ohne Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
- d) und/oder die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind.

Das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen hat diejenige Partei zu beweisen, die sich hierauf beruft.

12.3. TRIMIT CH verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Kunden zu gewähren, die mit Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Vertrages betraut sind. TRIMIT CH und der Kunde sind verpflichtet, auf Wunsch der jeweils anderen Partei ihre Mitarbeiter eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen und der anderen Partei vorzulegen. TRIMIT CH und der Kunde werden für vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei keine Schutzrechtsanmeldungen anstrengen.

12.4. Die Verpflichtungen gelten weiterhin nicht, soweit die vertraulichen Informationen gemäss Gesetz, und zwar insbesondere aufgrund behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung, veröffentlicht werden müssen oder gemäss zwingender Vorschriften veröffentlicht werden dürfen. Insoweit wird die veröffentlichende Partei den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen unterstützen.

12.5. Ist eine Partei verpflichtet, einer öffentlichen Stelle vertrauliche Informationen der anderen Partei im vorgenannten Sinne zugänglich zu machen, so ist die andere Partei unverzüglich und möglichst noch vor Herausgabe der Informationen an die öffentliche Stelle zu informieren.

12.6. Die Rechte und Pflichten der Ziffern 12.1 bis 12.3 werden von einer Beendigung dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien sind verpflichtet, vertrauliche Informationen der anderen Partei bei Beendigung dieses Vertrages nach deren Wahl zurückzugeben oder zu vernichten, soweit diese nicht ordnungsgemäss verbraucht worden sind oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

13. Datenschutz

- 13.1. TRIMIT CH und der Kunde sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei Ausführung des Vertrages einzuhalten und die Einhaltung dieser Bestimmungen auch ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 13.2. Vertrauliche bzw. personenbezogene Daten von Kunden, zu denen TRIMIT CH aufgrund der vertraglichen Beziehung mit dem Kunden Zugang hat, werden vertraulich behandelt und nur den mit dem bestimmten Auftrag befassten Mitarbeitern zugänglich gemacht. Alle Mitarbeiter und Hilfspersonen von TRIMIT CH, die im Zusammenhang mit ihrer vertraglichen Tätigkeit für TRIMIT CH Kenntnisse über Kundendaten erhalten, sind verpflichtet, solche Daten vertraulich zu behandeln, sie nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritte darüber in Kenntnis zu setzen. Die Parteien schliessen dafür eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 9 DSG und Art. 7 DSV. Im Übrigen erfolgt die Behandlung von personenbezogenen Daten nach der Datenschutzerklärung von TRIMIT CH.

14. Änderungen der AGB

- 14.1. Für bestehende Verträge können diese AGB einseitig durch TRIMIT CH geändert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Kunden die Änderungen mit einer Frist von mindestens 90 Kalendertagen schriftlich oder in elektronischer Form angekündigt werden. Einseitige Änderungen dieser AGB berechtigen den Kunden, die von den Änderungen betroffenen Leistungen mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Das einseitige Änderungsrecht von TRIMIT CH besteht nicht, soweit dem Kunden eine Beendigung des Vertrags nicht zuzumuten ist oder berechnete Interessen des Kunden entgegenstehen (z. B. weil er erhebliche Investitionen getätigt und somit ein besonderes Bestandsinteresse hat).

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Es gilt schweizerisches unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 15.2. Erfüllungsort für die Leistungen von TRIMIT CH ist Stansstad (NW).
- 15.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stansstad. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. TRIMIT CH ist berechtigt, auch am Hauptsitz oder der Niederlassung des Kunden Klage zu erheben.
- 15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommen. Entsprechendes gilt auch für die Schließung von Vertragslücken.
- 15.5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages zwischen TRIMIT CH und dem Kunden, dessen Grundlage diese AGB sind, bedürfen der gesetzlichen Schriftform, um wirksam zu sein. Das gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Die elektronische Übermittlung ist hierfür nicht ausreichend.